

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Umweltrecht
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10
Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Straßenbauabteilung 2 - Tulln
Bahnhofstraße 35
3430 Tulln

Beilagen

BLW3-N-041/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhbl

Telefon: 02742/9005-239 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Schmidt M.

02742/9005

Durchwahl

Datum

23233

19.01.2026

Betrifft

Neuerteilung Naturdenkmal „Pappelallee“ L2026 und B9, KG Scharndorf, KG Petronell-Carnuntum und KG Bad Deutsch Altenburg und Baumfällungen im Bereich des Naturdenkmals - Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha erklärt die „Pappelallee“ neben der L2026 km 0,000 (Abzweigung von der B9) bis km 4,545 und neben der B9 von km 25,500 bis km 30,000, KG Scharndorf, KG Petronell-Carnuntum und KG Bad Deutsch Altenburg, zum Naturdenkmal.

Folgende Auflagenpunkte sind einzuhalten:

B9 von Straßenkilometer 25,5 bis Straßenkilometer 30:

1. Der Bereich zwischen Straßenkilometer 29,2 und 29,8 wird aufgrund der Drainagen von Baumpflanzungen derzeit freigehalten. Sollte sich jedoch die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche ändern, wäre auch dieser Bereich analog zum Bereich bis Kilometer 29.2 zu bepflanzen.
2. Die Bepflanzung ist mit Baumarten auszuführen, die einen säulenartigen Wuchs haben und ein ähnliches Erscheinungsbild wie Pyramidenpappeln aufweisen.
3. Die Abstandslänge darf höchstens 60m und nicht weniger als 25m betragen, in Ausnahmefällen kann der Abstand auf 90m, durch schriftliche Begründung, erhöht werden.

L2026 von km 0,000 (Abzweigung von der B9) bis km 4,545

4. In diesem Bereich soll weiterhin mit Säulenpappeln gearbeitet werden. Bei nachlassender Vitalität ab einem Alter von 25 Jahren können die Bäume durch junge Exemplare ersetzt werden.
5. Der Abstand zwischen den Bäumen hat sich weiterhin in einem Bereich von ca 30m zu bewegen. Geringfügige Abweichungen abhängig von Einbauten und Bebauung sind zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Das gegenständliche Naturdenkmal „Pappelallee“ wurde mit Verordnung des Landesrates vom 02.09.1941, auf Basis des Reichsnaturschutzgesetzes 1935 zum Naturdenkmal erklärt und im Naturschutzbuch eingetragen.

Die Verordnung des erlassenen Naturdenkmalerklärung wurde bei der Wiederverlautbarung des Naturschutzgesetzes 1952 im Jahr 1968 nicht weitergezogen, daher muss das Naturdenkmal neuerlich mit Bescheid erklärt werden.

Aufgrund des Schreibens der Abteilung NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln vom 09.05.2025, bezüglich Anpassung Naturdenkmal bzw. Anregung zur Neuerklärung, wurde der Naturschutzsachverständige mit der Begutachtung beauftragt. Dieser hat die nachfolgende Stellungnahme vom 23.09.2025 abgegeben:

„Sachverhalt

Bereits im Jahr 1941 wurden die damals großen und landschaftsprägenden Pappeln entlang der B9 zum Naturdenkmal erklärt. Dazumals wurden 78 Pyramidenpappeln in den Gemeinden Wildungsmauer, Petronell und Bad Deutsch-Altenburg beidseits der von Wildungsmauer nach Bad Deutsch-Altenburg führenden Straße unter Schutz gestellt. Diese wiesen dazumals eine Umfang zw 3,5 und 4m und ein Alter von ca 150 Jahren auf.

Zwischenzeitlich kam es zu gesetzlichen Änderungen als auch zahlreichen Änderungen am Naturdenkmal, durch das Absterben, Nachsetzen von Bäumen, die Errichtung von Umfahrungsstraßen, Sanierung der B9 usw.

Somit wurde seitens des NÖ Straßendienstes ein Antrag auf Neufassung der Naturdenkmalerklärung gestellt.

Befund:

Das ehemalige Naturdenkmal umfasst die Bereiche der heutigen Bundesstraße 9 sowie der L 226.

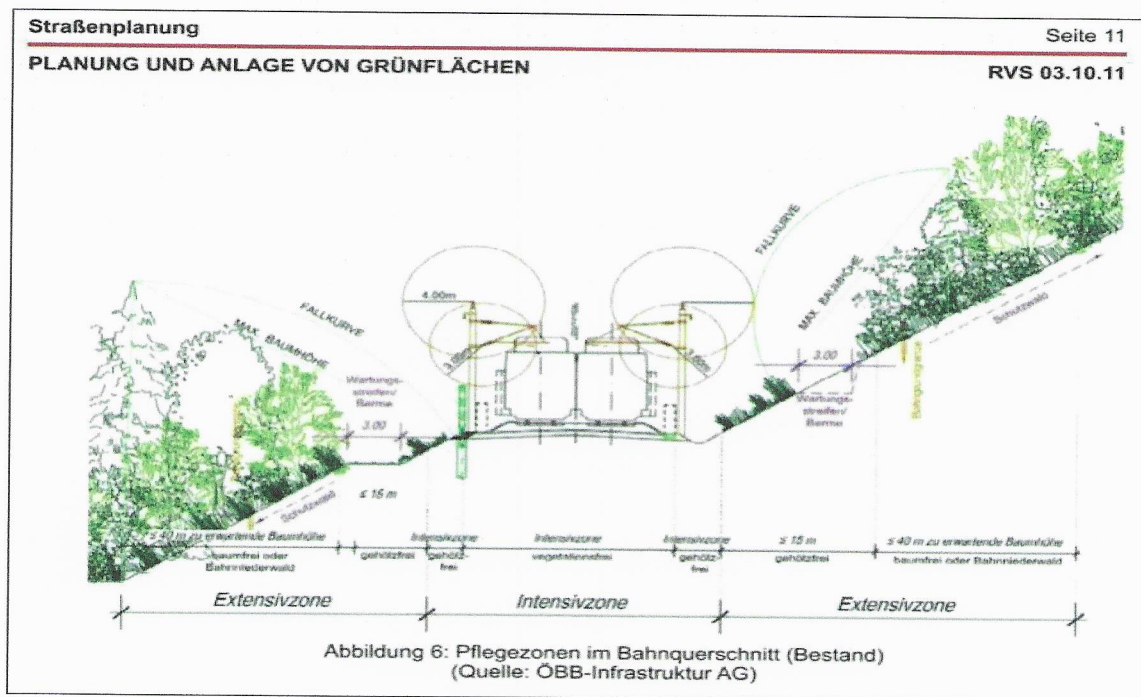
Der NÖ Straßendienst gab in seiner Stellungnahme dazu folgendes an:

„Das ehemalige Naturdenkmal umfasst die B9 sowie die L2026. Aufgrund der geänderten Witterungsverhältnisse und vermehrt auftretenden Unwetterereignissen (Blitzschläge, Sturmböen bzw. Raureif) bedarf es einer Neubewertung des derzeitigen Naturdenkmals. Dazu wird auf die Fotodokumentation in der ON verwiesen.

Eine Neufassung wird auch deshalb sinnvoll sein, da die ursprüngliche Unterschutz-Stellung aus dem Jahr 1942 stammt und sich seitdem die Grundstücks- bzw. Anlageverhältnisse geändert haben; nicht zuletzt seit dem Bau der Umfahrung Petronell in den späten Achtziger-Jahren. Auch lassen die heutigen Querschnitte der Verkehrsinfrastrukturen eine Nach- oder Neupflanzung aus (sicherheits-)technischen oft gar nicht mehr zu. Dennoch sollen Abschnitte der Allee in ihrer jetzigen oder in einer adaptierten Form dort bewahrt werden, wo dies zielführend erscheint. Aufgrund der lokalen Gegebenheiten wurden beide Straßenabschnitte einzeln betrachtet.

B9 von km 25,500 bis km 29,000:

Der gegenständliche Bereich umfasst derzeit rund 45 Pappeln. Eine Bepflanzung ist im Sinne der Kilometrierung ausschließlich links möglich. Gemäß RVS 03.10.11 ist wegen der Nähe der Bahntrasse südseitig eine Aufforstung nicht mehr gestattet. Selbst mit den nordseitigen Bäumen ist stellenweise ein Abstand von 40,0 m zur Bahntrasse nicht gegeben (vgl. dazu die gehölzfrei zu haltenden Bereiche neben Bahntrassen in der folgenden, der RVS 03.10.11 entnommenen Grafik):



Ziel ist die Umwandlung der ehemals beidseitigen Säulenpappelallee in eine einseitige Allee mit säulenartigen Charakter. Alternativ zur Pappel empfiehlt sich der Säulenhorn, der eine geringere Höhe aufweist bzw. sich durch das langsamere Wachstum auszeichnet. Dadurch ergeben sich weniger Berührungspunkte mit der Bahntrasse. Es wird vorgeschlagen, den Abstand der Bäume zueinander auf 60 bis 90 Meter anzuheben.

Dies ermöglicht es auf Einbauten, Zufahrten, Sichtweiten, Kreuzungen und Bebauungen Rücksicht zu nehmen.

Den Bereich von km 29,200 bis 29,800 gilt es auszunehmen, da sich linksseitig auf Anrainergrund Drainagen befinden. In diesem Bereich können keine Baumpflanzungen erfolgen, da die Beschädigung dieser Einbauten durch Baumwurzeln befürchtet wird.

Das Ortsgebiet Wildungsmauer wird aufgrund der Zuständigkeiten von den Auflagen ausgenommen.

Es wird ersucht, den (künftigen) Naturschutzbescheid nicht mehr auf Basis einer absoluten Baumanzahl zu erstellen, da diese aufgrund der oben genannten Umstände kaum eingehalten werden kann.

L2026 von km 0,000 (Abzweigung von der B9) bis km 4,545:

Der gegenständliche Bereich umfasst derzeit rund 156 Pappeln. Vordergründig steht die Erhaltung der Pappelallee in ihrem grundsätzlichen Erscheinungsbild und mit der ursprünglich gepflanzten Baumart (*Populus nigra* „Italica“ – Pyramidenpappel). Aufgrund der frühzeitigen Vitalitätseinbußen (kurzlebige Weichholzart) und der daraus resultierenden Brüchigkeit im Alter sowie der abnehmenden Verkehrssicherheit bzw. dem hohen Pflegeaufwand (teils mit halbseitiger Sperre zum Aufstellen von LKW-Kränen) soll der Baumbestand in regelmäßigen Abständen verjüngt werden. Ab einer geschätzten Standzeit von etwa 25 Jahren sollen maximal 10% der Bäume pro Jahr, jeweils mit der schlechtesten Vitalität entnommen und aufgeforstet werden. Nachpflanzungen sollen mit Säulenpappeln (*Populus nigra* „Italica“ 12-14 cm STU) erfolgen. Damit soll gewährleistet werden, dass ein regelmäßiges Erscheinungsbild nachhaltig gegeben ist. Von Regelmäßigkeit wird dann gesprochen, wenn der Abstand der Bäume zueinander etwa 30 m bis 40 m tunlichst beidseitig nicht unterschreitet. Das heißt, dass unter Umständen nicht mehr jeder entnommene Baum 1:1 nachgepflanzt wird. „Lücken“ müssen muss dort gestattet sein, wo Einfahrten, Einbauten, Sichtweiten, Kreuzungen, Bebauungen es erfordern.

Die Begutachtung beider Abschnitte und die Einschätzung der Vitalität und Verkehrssicherheit, bzw. darauf basierend die Vorgabe, welche Bäume gefällt werden müssen, erfolgt regelmäßig durch einen Baumkontrollor und anlassbezogen durch den Baumtechniker (Bohrwiderstandsmessung mittels Resistograf) des NÖ Straßendienstes. Die Dokumentation erfolgt im Baumkataster des NÖ Straßendienstes. Die Meldung, welche Bäume gefällt werden, ergeht seitens des NÖ Straßendienstes 1x/Jahr an die Behörde. Bei außergewöhnlichen Ereignissen (mehr als 10% Fällungen erforderlich) wird die Behörde jedenfalls vorab verständigt. Die Nachpflanzung erfolgt je nach Verfügbarkeit und Jahreszeit.

Im Zuge des Baus der Umfahrung Petronell wurden Ende der 80er Jahre Birkenpappeln (*Populus simonii*) und damit eine äußerst brüchige Baumart gepflanzt, die teils auch durch den Weidenbohrer befallen werden. Diese Bäume werden in den nächsten Jahren aus dem Bestand entnommen. Eine Nachpflanzung mit Säulenpappeln wird nur im Bereich der L 2026 und nur nach den oben beschriebenen Gesichtspunkten erfolgen. Die oben beschriebenen Maßnahmen gelten nur für Bäume auf Landesstraßengrund im Freiland.

In den Ortgebieten von Petronell und Bad Deutsch Altenburg obliegt die Pflege und Obsorge gemäß Übereinkommen diesen Gemeinden. Davon betroffen sind die L 2026 von km 1,096 bis km 2,617 sowie die L2026 von 4,545 bis km 5,971. Der Kilometerbereich ist von der Situierung der Ortstafel abhängig und kann sich aufgrund von Siedlungserweiterungen verändern.

B9 von km 18,800 bis km 24,350:

Im Zuge der Evaluierung des Naturdenkmals sowie des Lokalausgleichs wurde auch der Abschnitt B 9 zwischen Maria Ellend und Wildungsmauer betrachtet, welcher nicht unter Naturschutz steht, jedoch ebenfalls landschaftsprägende Allee-

Elemente (71 Säulenpappeln) enthält. Auch hier wurde rechtsseitig die Unterschreitung der Abstände zur Bahntrasse festgestellt, wobei es sich im Freiland nur um 5 Bäume handelt. Aus diesem Grund wird festgehalten, dass die Bäume südseitig der B9 (im Sinne der Kilometrierung rechts) nicht mehr nachgepflanzt werden können. Nordseitig (links) soll der Baumbestand so weit bzw. so lange wie möglich erhalten, jedoch durch Nachpflanzungen sukzessive verjüngt werden, und zwar analog dem Abschnitt B9 von km 25,500 bis km 29,000“.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann den Ausführungen des Straßendienstes grundsätzlich gefolgt werden.

B9 von km 25,500 bis km 29,000:

Das erste beschriebene Teilstück reicht von Strkm 25.5, östliches Ende des Ortsbereiches von Regelsbrunn und reicht bis Strkm 29, das ist ein km vor der Abzweigung nach Petronell bei Strkm 30. Zwischen Strkm 29,2 und 29,8 können aufgrund von Drainagen keine Bäume gepflanzt werden. Rechtsseitig der Straße verläuft parallel in einem Abstand von ca 5m die Bahntrasse der ÖBB. Somit könnte auf diesem Teilstück die Bepflanzung, wie vorgeschlagen, als einseitige Halbballee fortgeführt werden. Jedoch sollte dann eine Ausweitung bis km 29,2 erfolgen. Die vorgeschlagenen Abstände von 60-90m sind aus fachlicher Sicht vertretbar. Auch der Wechsel auf einen Säulenahorn, welcher ein ähnliches Erscheinungsbild aufweist, wäre durchaus möglich und sinnvoll, wenn damit das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit aufgrund der geringeren Bruchneigung erreicht werden kann.

Bild eines Säulenahorn



L2026 von km 0,000 (Abzweigung von der B9) bis km 4,545:

Das ist der Bereich Abzweigung von Petronell bis zum rechtsseitig bebauten Ortsbeginn in Bad Deutsch Altenburg.

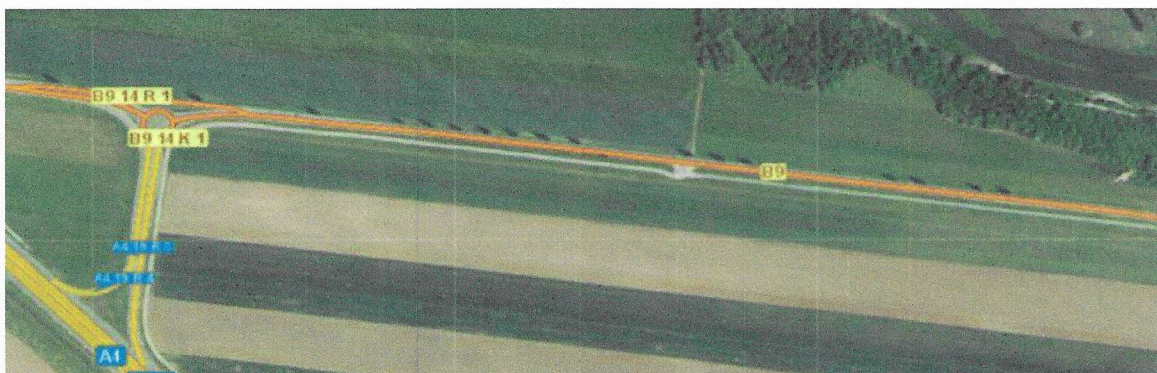
In diesem Bereich soll weiterhin mit Säulenpappeln gearbeitet werden, jedoch sollen diese nach einer Standzeit von ca 25 Jahren ersetzt werden, da ab diesem Alter die Vitalität nachlässt und zahlreiche Pflegemaßnahmen, welche mit massiven Verkehrseinschränkungen einhergehen, erforderlich sind. Derzeit stocken in diesem Bereich 156 Individuen, wobei die seitliche Verteilung und die Abstände unterschiedlich sind. Dies liegt einerseits an der Bebauung im Ortsbereich sowie an anderen Gegebenheiten wie dem bis an die Straße reichenden Wald östlich von Petronell.

Teilt man die Länge der Strecke durch die vorhandenen Individuen, ergibt sich ein durchschnittlicher Abstand von 30 Metern. Entsprechend dem Vorschlag soll der bestehende Abstand nicht unterschritten werden, jedoch sollte er aus naturschutzfachlicher Sicht auch nicht wesentlich überschritten werden, um weiterhin ein regelmäßiges Erscheinungsbild zu gewährleisten.

Andere Bereiche der B9 bzw der Ortsbereich von Bad Deutsch-Altenburg waren nicht Teil des bestehenden Naturdenkmals, auch wenn die landschaftsprägenden Pyramidenpappeln entlang der B9 bereits vor dem Ortsbereich von Maria Ellend beginnen.

Die heutige Landesstraße B9 geht auf die Errichtung der Pressburger Reichsstraße zurück, auf welcher bereits seit dem 1. Oktober 1823 eine tägliche Eilpost zwischen Wien und Pressburg verkehrte. Es ist davon auszugehen, dass es bereits seit 2000 Jahren eine Verbindungsstraße zwischen Vindobona und Carnuntum gab, welche die Vorläufer der nachfolgenden Straßenverbindungen zwischen den späteren Städten Wien und Bratislava war. Bereits Napoleon ließ zur besseren Orientierung im Winter und als Schattenspender im Sommer an Heerestraßen Pyramidenpappeln anpflanzen. Ob die Bepflanzungen an der B9 auf Napoleon zurückgehen, konnte im Rahmen der Gutachtererstellung nicht eruiert werden. Aufgrund der Altersangaben bei der ersten Unterschutzstellung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie zumindest in der Zeit Napoleons, in etwa um das Jahr 1800 gepflanzt wurden.

Die landschaftsprägende Pappelallee beginnt bereits im Bereich der Autobahnauffahrt Fischamend bei Strkm 14 und sollten auch in diesem Bereich erhalten werden bzw analog zum Bereich ab Strkm 18 das Landschaftsbild durch regelmäßige Nachpflanzungen von Pappeln oder Säulenahorn erhalten werden. Auch am Luftbild kann man diese Bäume gut erkennen:



Gutachten:

Das NÖ Naturschutzgesetz führt zum Naturdenkmal in §12 folgendes aus:

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Im gegenständlichen Fall sollen nunmehr nicht einzelne Pappeln unter Schutz gestellt werden, sondern es soll die Pappelallee in ihrer gesamten Erscheinungsform erhalten werden. Bei der Pappelallee handelt es sich seit jeher um eine weithin sichtbare Allee mit einer landschaftlich prachtvollen Wirkung. Bereits von der Autobahn A4 kann die ersten mächtigen Pyramidenpappeln entlang der B9 bei Maria Ellend sehen. Jeder Besucher des Archäologieparks wird entlang dieser Allee in Richtung seines Zieles geleitet.

Aufgrund der Problematik der geringen Haltbarkeit der Pyramidenpappeln und ihre Anfälligkeiten auf Eis- und Windbruch spricht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts gegen einen Wechsel auf andere Baumarten mit ähnlicher Wuchsform. Wesentlich ist, dass der landschaftsgebende Charakter, welcher durch die große Anzahl an säulenförmigen Bäumen erzielt wurde, erhalten bleibt.

Somit wird der Behörde aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen den Bereich des Naturdenkmales auf folgende Straßenkilometer festzulegen:

- B9 von Straßenkilometer 25,5 bis Straßenkilometer 30, wobei derzeit der Bereich zwischen Straßenkilometer 29,2 und 29,8 aufgrund der Drainagen von Baumpflanzungen freizuhalten ist. Sollte sich jedoch die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche ändern, wäre auch dieser Bereich analog zum Bereich bis Kilometer 29.2 zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat in Abständen von 60 bis 90 Metern zu erfolgen. Die Bepflanzung ist mit Baumarten auszuführen, die einen säulenartigen Wuchs haben und ein ähnliches Erscheinungsbild wie Pyramidenpappeln aufweisen.*
- L2026 von km 0,000 (Abzweigung von der B9) bis km 4,545
In diesem Bereich soll weiterhin mit Säulenpappeln gearbeitet werden. Bei nachlassender Vitalität ab einem Alter von 25 Jahren können die Bäume durch junge Exemplare ersetzt werden. Der Abstand zwischen den Bäumen*

hat sich weiterhin in einem Bereich von ca 30m zu bewegen. Geringfügige Abweichungen abhängig von Einbauten und Bebauung sind zulässig.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Die **NÖ Umweltanwaltschaft** hat dazu folgende Stellungnahme am 05.11.2025 abgegeben:

„Die NÖ Umweltanwaltschaft hat keinen Einwand gegen den Vorschlag der Straßenmeisterei die Bepflanzung mit Baumarten auszuführen, die einen säulenartigen Wuchs haben und ein ähnliches Erscheinungsbild wie Pyramidenpappeln aufweisen (wie zum Beispiel der Säulenahorn), mit Ausnahme vom Abschnitt L2026 von km 0,000 (Abzweigung von der B9) bis km 4,545, dort soll weiterhin mit Säulenpappeln nachgepflanzt werden.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat an der Begehung am 5.3.2025 teilgenommen, wo unter anderem der Abstand zwischen den Pappeln besprochen wurde. Dieser sollte nicht mehr als 60m und nicht enger als 25m sein. Die Straßenmeisterei schlug vor die Bäume nahe zum Ortsbeginn enger zu setzen (25 - 35m) und je weiter weg vom Ortsgebiet längere Abstände - max. 60m zu wählen. Weiters wurde ersucht, von der Vorschreibung einer Anzahl an Baumexemplaren für die Alleeabschnitte abzusehen und bereichsweise auf eine andere Baumart als Pyramidenpappel ausweichen zu dürfen. Dieser Vorgehensweise wurde seitens der NÖ Umweltanwaltschaft zugestimmt.

In den vorliegenden Unterlagen wird nun ein Abstand von max. 90m angeführt. Dieser Abstand ist aus der Sicht der NÖ UA zu weit. Die ursprünglichen Abstände lagen bei etwa 20 - 30m. Der Alleecharakter ist bereits durch den Wegfall der gegenüberliegenden Alleebeepflanzung stark minimiert, durch einen Abstand von max. 90m zwischen den Bäumen würde der Alleecharakter fast gänzlich verloren gehen. Es wird ersucht, den Abstand so wie bei der Begehung besprochen, auf max. 60m festzulegen. In Ausnahmefällen kann der Abstand auf 90m erhöht werden, sofern dies technisch nicht anders möglich ist. Dies müsste schriftlich begründet werden.

Es ist anzunehmen, dass ohne der damaligen Unterschutzstellung die Pappelallee über die Jahrzehnte gänzlich aus dem Landschaftsbild verschwunden wäre. Umso wichtiger ist es, durch die Neuerklärung dieses kulturhistorische Element für die zukünftigen Generationen zu sichern. Die NÖ Umweltanwaltschaft begrüßt die Neuerklärung zum Naturdenkmal und stimmt den Ausführungen des ASV für Naturschutz in seinem Gutachten vom 23.9.2025 vollinhaltlich zu, sofern die Abstandlänge auf 60m reduziert wird und nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen auf 90m aufgeweitet wird.

HINWEIS

Die landschaftsprägenden Pappelalleen entlang der B9 (ab dem Bereich der Autobahnauffahrt Fischamend, Maria Ellend, Regelsbrunn und Wildungsmauer bis Bad Deutsch Altenburg) sollten auch in den Bereichen außerhalb des Naturdenkmals erhalten werden und das Landschaftsbild durch regelmäßige Nachpflanzungen von

Pyramidenpappeln (bzw. mit Baumarten mit säulenartiger Wuchsform) gepflegt werden. Da von dieser Pappelallee eine kulturhistorische Bedeutung ausgeht und diese in der Bevölkerung als landschaftsprägendes Element wahrgenommen wird.

Im Rahmen der Begehung im März 2025 wurde im Bereich der Ortseinfahrt Altenburg festgestellt, dass dort noch bis zur Kreuzung der L2060 mit der Burggasse auf der rechten Fahrbahnseite Pappeln stehen. Linksseitig wurden Zypressen (!) gesetzt - diese entsprechen nicht dem Erscheinungsbild von Pyramidenpappeln. Die Westeinfahrt von Altenburg (km 4,45 bis km 5,45) ist noch als Naturdenkmal Pappelallee ausgewiesen, fällt aber nicht in den Wirkungsbereich der NÖ Strassendienst. Dieser Abschnitt wurde nicht am 5.3.2025 begangen und ist nicht im Gutachten des ASV für Naturschutz behandelt.

In Zukunft sollten keine Zypressen, sondern so wie im Raum zwischen Fischamend und Bad Deutsch Altenburg üblich Pyramidenpappeln bzw. Baumarten mit säulenartiger Wuchsform gesetzt werden. Es wird ersucht dies der Gemeinde mitzuteilen.“

Die Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft wurde der Abteilung NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln, zur Kenntnis und Stellungnahme am 07.11.2025 übermittelt. Der Hinweis betreffend die gesetzten Zypressen wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 06.11.2025 an die Gemeinde Bad Deutsch-Altenburg übermittelt.

Mit Schreiben vom 23.12.2025 der Abteilung NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln, wurden keine Einwände erhoben und den Auflagen der NÖ Umweltanwaltschaft zugestimmt.

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder

der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und vor allem dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des ASV für Naturschutz sowie in Entsprechung des Antrages war, unter Vorschreibung der im Spruch genannten Auflagen, spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

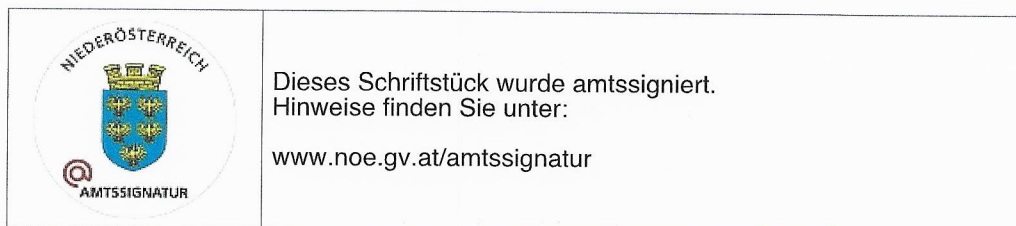
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Bruck/Leitha - Forstwesen
3. Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg, z.H. der Bürgermeisterin, Erhardgasse 2, 2405 Bad Deutsch-Altenburg
4. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
5. Gemeinde Scharndorf, z. H. des Bürgermeisters, Bodenzeile 1b, 2403 Scharndorf

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. L a p p e l



Bescheid vom 19.01.2026, BLW3-N-041/006 ist am 17.02.2026 in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirkshauptmann
Schmidt

